

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zum Bebauungsplan

„Nördliche Sebastian-Kneipp-, Park- und Waldstraße“

in Bad Breisig



Stand März 2023

Auftraggeber:

Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Dipl.-Biol. (Vögel, Fledermäuse, Reptilien)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren	5
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets	5
2.2	Wirkfaktoren	7
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
4	Methodik	9
5	Vorgefundene Tierarten	12
6	Bewertung der Verbotstatbestände	17
6.1	6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	17
6.2	6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren	20
6.3	6.3 Erhebliche Störung von Tieren	20
7	Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens	21
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	21
7.2	Ausgleichsmaßnahmen	21
8	Zusammenfassung	22
9	Quellenverzeichnis	23
10	Fotodokumentation	24
11	Sonstiges	32

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Bad Breisig soll ein Teilbereich des Bebauungsplans „Neues Kurgebiet“ neu aufgelegt werden.

Anlass für die erneute Aufstellung des Bebauungsplans ist die in der Ortsgemeinde bestehende Nachfrage nach Wohnbauflächen. Zudem ist der ursprüngliche Bebauungsplan bereits einige Jahre alt und aus diesem Grund hinsichtlich noch unbebauter Grundstücke erneut zu bewerten. (vgl. Abbildung 3). Die artenschutzrechtliche Bewertung findet für die in Abbildung 1 rot umrandeten Gebiete und im Rahmen dieser Stellungnahme statt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets. (verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Der Untersuchungsraum besteht aus einem großen östlichen Teilbereich und einem kleinen westlichen Teilbereich. Der östliche Teil ist ein überwiegend bebautes Wohngebiet mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern mit angrenzenden Gärten. Einzelne Grundstücke sind nicht bebaut und stellen sich überwiegend als Gärten dar. Zwei benachbarte Grundstücke im Südosten haben den Charakter von Baugruben in anfänglichem Sukzessionsstadium mit randlichen Totholzhaufen (vgl. Fotos). Der westliche Teilbereich ist ein verwilderter Garten mit Gebüsch und Einzelbäumen (geringes bis mittleres Baumholz).

Die Plangebiete grenzen im Osten an Wald und sind ansonsten von den Straßen und Wegen des Wohngebiets eingefasst. Eine Anbindung der zu bebauenden Grundstücke existiert also bereits. Beide Teilbereiche liegen am

Hang und fallen nach Westen (östlicher Teilbereich) bzw. Osten (westlicher Teilbereich) ab.

Der Auftrag zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgte im April 2022. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen des Vorhabens potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden bzw. ob eine erhebliche Störung entsprechender Arten auftritt.

Die Ortsbegehungen erfolgten im Zeitraum von April bis August 2022. Im Rahmen der Kontrollen wurde geprüft, ob Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder generell geschützte Tierarten vorhanden sind. Besonders berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Auf andere Arten wurden ebenfalls geachtet.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Osten und Nordosten des östlichen Teilbereichs (In Abb.2 und 3 ist Norden links im Bild) von Wald, sonst von den Straßen und Wegen des Wohngebiets. Die unbebauten Grundstücke grenzen an die bestehende Wohnbebauung und stellenweise an Wald.

Der östliche Teilbereich verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 11 ha und der westliche Teilbereich von etwa 1.200 m² (Flurstücke 45/6, 45/5 und 45/4).



Abbildung 2: Luftbildaufnahme mit dem Plangebiet, Norden links im Bild (verändert nach Faßbender Weber)

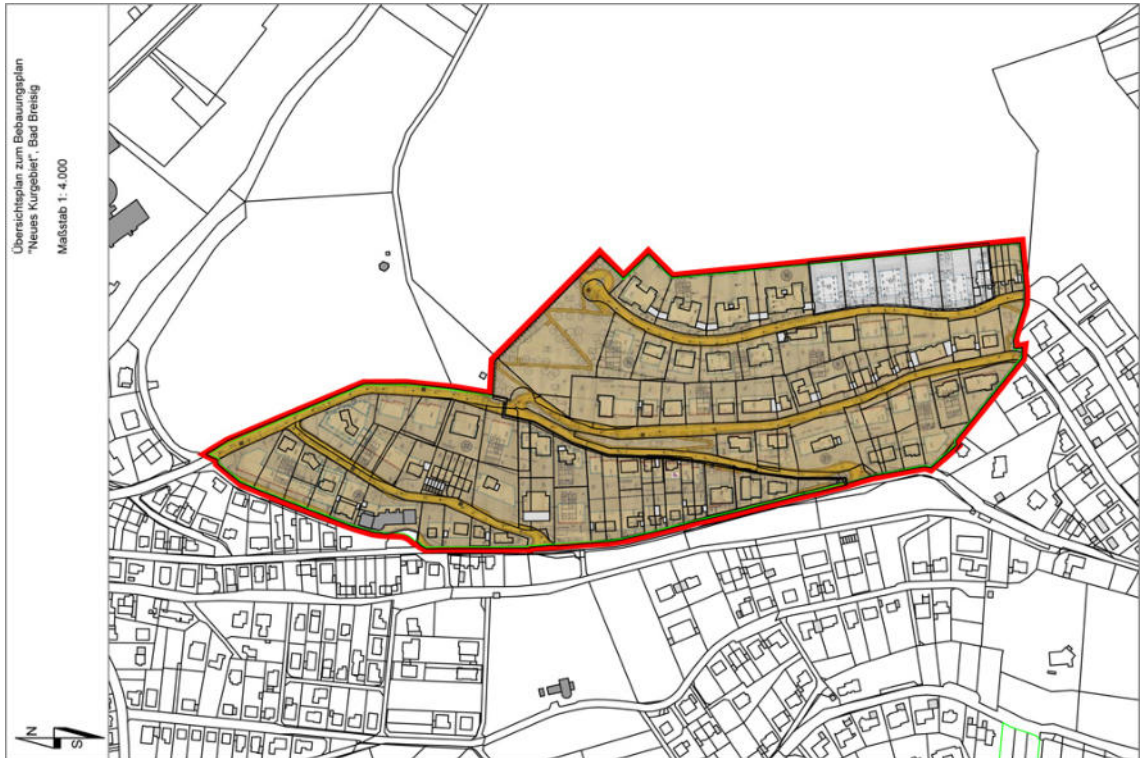


Abbildung 3: Ursprünglicher Bebauungsplan (verändert nach Faßbender Weber Ingenieure PartGmbB).

Das FFH-Gebiet „Rheinhänge zwischen Unkel und Neuwied“ (FFH-5510-302) liegt etwa 1,4 km südöstlich. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ (VSG-5609-401) ist ca. 2,3 km südlich entfernt. Von räumlich funktionalen Wechselbeziehungen ist nicht auszugehen. Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet sind durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

In Bad Breisig dominiert lockere Wohnbebauung mit Gärten, die Umgebung ist ländlich und vom östlich gelegenen Rhein und den Rheinhängen geprägt. Im Umfeld von Bad Breisig liegen Wälder und landwirtschaftliche Nutzflächen, der Anteil versiegelter Flächen ist insgesamt gering und die Ortsstraßen sind nur mäßig frequentiert.

Generell wird bei avifaunistischen Untersuchungen auch das weitere Umfeld berücksichtigt, da der Wirkraum von Vorhaben einerseits von Qualität und Quantität spezifischer Störreize abhängig als auch stark artspezifisch ist.

2.2 Wirkfaktoren

Die Erschließung der unbebauten Grundstücke kann von den bereits vorhandenen Straßen aus erfolgen. Für den Bebauungsplan ist als Ziel formuliert, das mit einer Modifizierung der Festsetzungen das Bebauen der verbliebenen Baulücken erleichtert wird. Dabei soll das Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der zulässigen Grundfläche und der Geschossigkeit im Wesentlichen beibehalten bleiben.

Im Rahmen der Bebauung müssen Baustellen errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden. Bei Einhaltung der vorgegebenen Zeiträume für die Entfernung von Gebüsch und Bäumen ist keine Schädigung von Vögeln oder Fledermäusen zu erwarten.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Quartieren sowie Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 5 und 6.

Nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand sind nicht zu erwarten. Durch den Bau einzelner Wohnhäuser im bestehenden Wohngebiet ist keine relevante Erhöhung des Kfz-Verkehrs oder der Störung durch Fußgänger zu erwarten.

Prinzipiell sind von dem Vorhaben folgende Biotoptypen betroffen: Gebüsch, Einzelbäume, Gärten, geringes bis mittleres Totholz (liegend), Fettwiese.

Eine Betroffenheit nahe gelegener Schutzgebiete liegt nicht vor.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

4 Methodik

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde im Vorfeld anhand einer Abschätzung des Habitatpotentials folgendermaßen festgelegt:

- Brutvogelkartierung (mindestens 5 Termine)
- Fledermauskartierung (mindestens 2 Termine)
- Reptilienkartierung (mindestens 2 Termine)

Darüber hinaus wurden das Habitatpotential der vorhandenen Strukturen während der Begehungen berücksichtigt.

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ sowie nach den Methoden nach Südbeck et al., 2007 durchgeführt.

Die Untersuchungen zur Vogelfauna wurden gemäß Methodenblatt V1 „Revierkartierung Brutvögel“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. Insgesamt erfolgten 5 Tagbegehungen. 2 Nachtbegehungen wurden primär zur Erfassung von Fledermäusen und zusätzlich zur Erfassung nachtaktiver Vogelarten (Rebhühner, Wachteln und Eulen) durchgeführt. Ein Vorkommen dieser Vogelarten als Brutvögel war auszuschließen, als Nahrungsgäste hätten Eulen eventuell vorkommen können (siehe Tabelle 1).

Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung wie Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Zur Untersuchung hinsichtlich eines Vorkommens von Wachtel, Rebhuhn und Eulen wurden Klangattrappen verwendet. Bei den Untersuchungen wurde darüber hinaus auf etwaige Baumhöhlen im Hinblick auf höhlenbewohnende Vogelarten (z.B. bestimmte Eulen, Spechte) geachtet.

Eine Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln (Methodenblatt V2) wurde nicht durchgeführt, allerdings wären derartige Strukturen im Rahmen der Begehungen aufgefallen. Eine Erhebung relevanter Habitatstrukturen in alten Wäldern (V4) erfolgte nicht. Raumnutzungsbeobachtungen von Zug- und Rastvögeln gemäß V5 wurden nicht als notwendig erachtet und entsprechend nicht durchgeführt.

Die während der Nachtbegehungen durchgeführten Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden gemäß Methodenblatt FM1 „Transektkartierung mit Fledermausdetektor“ der „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ durchgeführt. (siehe Tabelle 1).

Begehungsübersicht:

Tabelle 1: Begehungsübersicht.

Untersuchung	Datum	Durchführung
Revierkartierung Brutvögel, hier tagaktive Vögel	14.04.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	06.05.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	18.05.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	01.06.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas); Reptilien
	24.06.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas); Reptilien
	13.07.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas); Reptilien
Revierkartierung Brutvögel, hier nachtaktive Vögel (Eulen, Wachtel, Rebhuhn)	17.06.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, akustische Attrappen, (Fernglas)
Revierkartierung Brutvögel, hier nachtaktive Vögel	03.08.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, akustische Attrappen, (Fernglas)
Transektkartierung mit Fledermausdetektor	17.06.2022	Detektorbegehung
Transektkartierung mit Fledermausdetektor	03.08.2022	Detektorbegehung
Reptilienuntersuchung	01.06.2022	Begehung und Kontrolle ausgelegter Pappen
	24.06.2022	Begehung und Kontrolle ausgelegter Pappen
	13.07.2022	Begehung und Kontrolle ausgelegter Pappen

Die Begehungen zur Aufnahme von Fledermäusen erfolgten nachts entlang der Straße und Wege sowie entlang von Heckenstrukturen und Waldrändern, die Fledermäusen als Leitstrukturen dienen könnten.

Die Strecken wurden während der nächtlichen Begehungen langsam begangen und im Fall eines "Kontaktes" wurde abgewartet, um zu klären, ob es sich um regelmäßige Bewegungen entlang von Kanten/ Strukturen oder um Objekte herum handelt, wie sie bei der Jagd einiger Arten regelmäßig beobachtet werden.

Eine Horchboxenuntersuchung (Methodenblatt FM2) wurde nicht durchgeführt, da keine Beeinträchtigungen von Flugrouten, essentiellen Jagdhabitaten oder Eingriffen in Quartierstandorte zu erwarten sind. Ebenfalls waren die Voraussetzungen für die Notwendigkeit eines Netzfangs (FM3) oder Telemetry (FM4) nicht gegeben.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind an bzw. in den Gebäuden des Orts, insbesondere in den Dachbereichen gut vorstellbar. In den im Begehungszeitraum vorhandenen Grünstrukturen sind Fledermausquartiere weitestgehend auszuschließen. So sind gelegentliche Tagesquartiere nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, wobei es dafür keine Anzeichen gab und Winterquartiere sind auszuschließen.

Die Auswertung der während der Begehungen aufgenommenen Fledermausrufe erfolgte mit dem Programm *BatExplorer*.

Die Untersuchungen zu Reptilien erfolgten durch langsames Begehen geeigneter Strukturen und die Kontrolle zuvor ausgelegter Pappen.

Die überschlägige Potentialanalyse vorgefundener Strukturen erfolgte insbesondere für die zu untersuchenden Artengruppen, berücksichtigte aber auch etwaige Lebensraumpotentiale für sonstige Artengruppen.

5 Vorgefundene Tierarten

Artengruppe Vögel

Tabelle 2: Während der Begehungen zwischen April und August 2022 beobachtete Vogelarten.

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba				Überflug
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		V	V/Vw	Brutvogel im Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs				Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D				Überflug
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei				Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	E				Brutvogel im Umfeld
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim				Überflug
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				Brutvogel im Umfeld
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	JA, §§			Brutvogel im Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr				Brutvogel im Umfeld
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H		3	V	Brutvogel im Umfeld
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He				Brutvogel im Umfeld
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb				Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg		V		Durchzügler
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	Kl				Brutvogel im Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K				Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms				Überflug
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	JA, §§§			Überflug
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				Brutvogel im Umfeld

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N				Durchzügler
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk				Überflug
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				Brutvogel im Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	JA, §§§	V	3 w	Überflug
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg				Brutvogel im Umfeld
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		V		Überflug
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su				Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt				Brutvogel im Umfeld
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz	JA, §§§			Brutvogel im weiteren Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk				Brutvogel im Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				Brutvogel

Definition des Status:

Brutvogel: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im Gebiet brütet.

Potentieller Brutvogel: die Beobachtungen deuten darauf hin dass die entsprechende Art im Gebiet als Brutvogel nicht auszuschließen ist.

Brutvogel im Umfeld: die entsprechende Art brütet im Umfeld.

Brutvogel im weiteren Umfeld: die entsprechende Art brütet im weiteren Umfeld, eine Betroffenheit des Brutstandorts ist normalerweise auszuschließen.

Nahrungsgast: nur als Nahrungsgast vorhandene Art.

Überflug: nur überfliegend beobachtet.

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Nachweis von Gesang und Rufen sowie durch Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. In nachfolgender Abbildung sind nur streng geschützte Vogelarten bzw. Arten der roten Liste/Vorwarnliste angegeben, die einem konkreten Punkt zugeordnet werden konnten. Allerdings sind die einzigen Brutvögel dieser Kategorie außerhalb der Vorhabengebiete angesiedelt (Haussperling – *Passer domesticus* - (H) und Waldkauz – *Strix aluco* - (Wz)). Klappergrasmücke – *Sylvia curruca* - (Kg) und Sumpfrohrsänger – *Acrocephalus palustris* - (Su) wurden nur als Durchzügler beobachtet. Der Sumpfrohrsänger steht zwar nicht auf der RL/VL, wurde hier aber aufgrund seiner relativen Seltenheit aufgenommen.

Auf die Einzeichnung von Flugbewegungen und eine Angabe aller anderer vorhandener Vogelarten wurde der Übersichtlichkeit halber verzichtet. Eine Beeinflussung durch die Planung wird für die vorhandenen Vogelarten in Kapitel 6 überprüft.

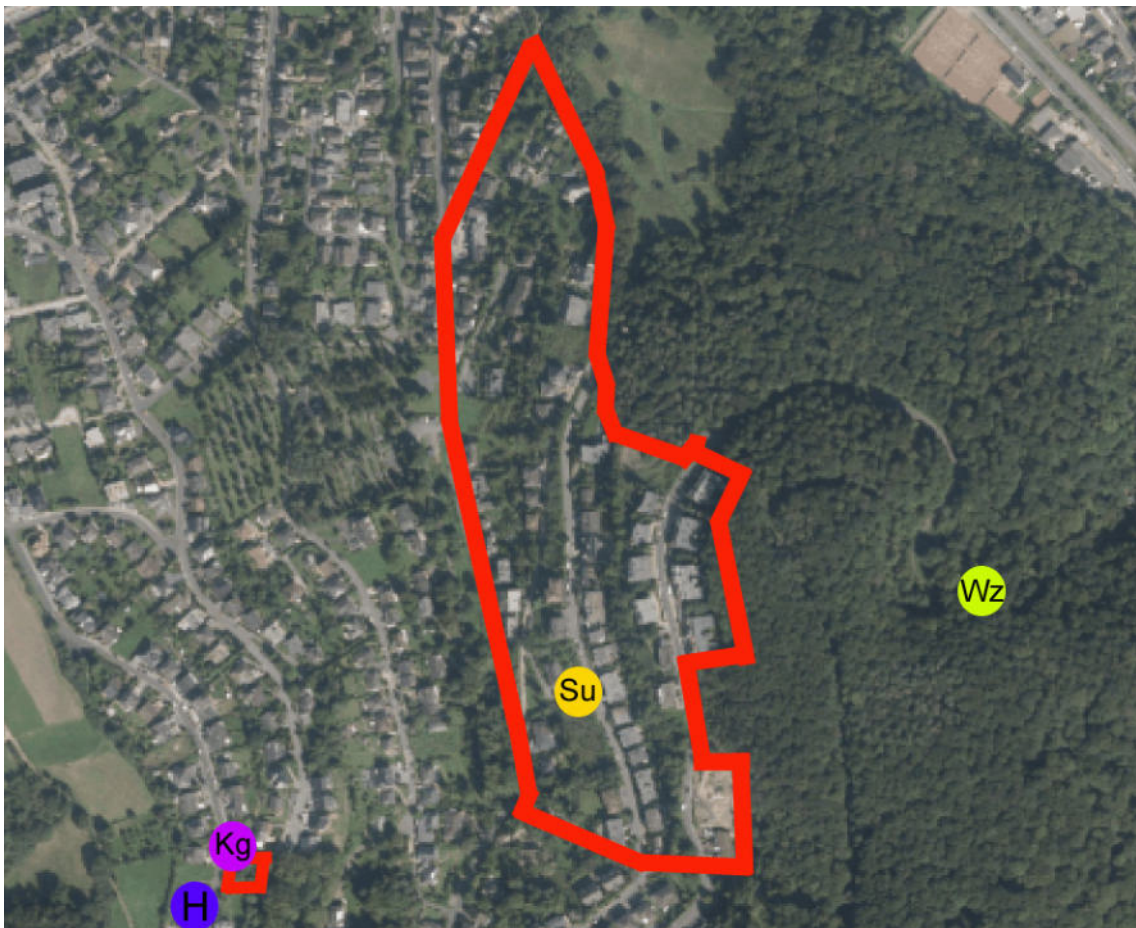


Abbildung 4: Streng geschützte Vogelarten bzw. Arten der roten Liste/Vorwarnliste im Untersuchungsgebiet: angegeben sind die Reviermittelpunkte für Haussperling und Waldkauz, sowie die Beobachtungspunkte für Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind überfliegende Vögel und sonstige Arten nicht eingezeichnet. Die Bedeutung der Abkürzungen ist in Tabelle 2 angegeben.

Artengruppe Fledermäuse

Tabelle 3: Während der Begehungen beobachtete Fledermausarten.

Name	Wiss. Name	Planungs-relevante Art	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i> (2 Aufnahme)	JA	2	D	Transferflug
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (1 Aufnahme)	JA		D	Transferflug
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i> (2 Aufnahme)	JA	3		Nahrungsgast
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (367 Aufnahmen)	JA	3		Quartier im Umfeld

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Innerhalb der Artengruppe Fledermäuse gelang der Nachweis von vier Arten. Sie gelten als streng geschützt und stehen auf der Roten Liste für Rheinland-Pfalz. Von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden mindestens drei, von Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Kleinem Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) jeweils ein Individuum festgestellt. Die letzten drei Arten nutzen das Gebiet bzw. das Umfeld als Jagdhabitat oder für Transferflüge. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine überwiegend Gebäude-bewohnende Art, bei der von Quartieren im Umfeld ausgegangen werden kann. Dabei sind auch Baumhöhlen und Vogelnistkästen als Quartiere nicht auszuschließen. Die häufigsten Beobachtungen gelangen am östlichen Waldrand.

Sonstige Artengruppen

Zur Aufnahme von Reptilien wurden Pappen an dafür geeignet erscheinenden Stellen ausgelegt. Dazu gehören einerseits die Bereiche der „Baugruben“ im Südosten und Randbereiche unbebauter Grundstücke. Unter den Pappen wurden allerdings keine Reptilien vorgefunden und so begrenzt sich die Erhebung auf zwei Totfunde von Blindschleichen (*Anguis fragilis*).

Totholzhaufen auf dem Grundstück zwischen Parkstraße 23 und Parkstraße 35 eignen sich potentiell sehr gut als Versteck für diese Art. Dies ist bei Aufnahme der Baufeldräumung zu beachten (vgl. Kap. 7.1).

In der Artengruppe der Insekten wurden bei der Begehung am 17.06.2023 insgesamt 7 männliche Hirschkäfer aufgenommen (vgl. Abb.5 und Foto im Anhang). Die Beobachtung steht im Einklang mit dem hohen Totholzanteil im östlich angrenzenden Waldgebiet (u.a. Eichen und Rotbuchen) vor allem auf der Höhe der Sebastian-Kneipp-Straße im Osten. Das Totholz ist auch potentiell für andere Käferarten und Wildbienen geeignet. An dieser Stelle wird ebenfalls noch einmal auf die Totholzhaufen am Rande der „Baugruben“ hingewiesen. Eine Erörterung erfolgt in Kap. 7.

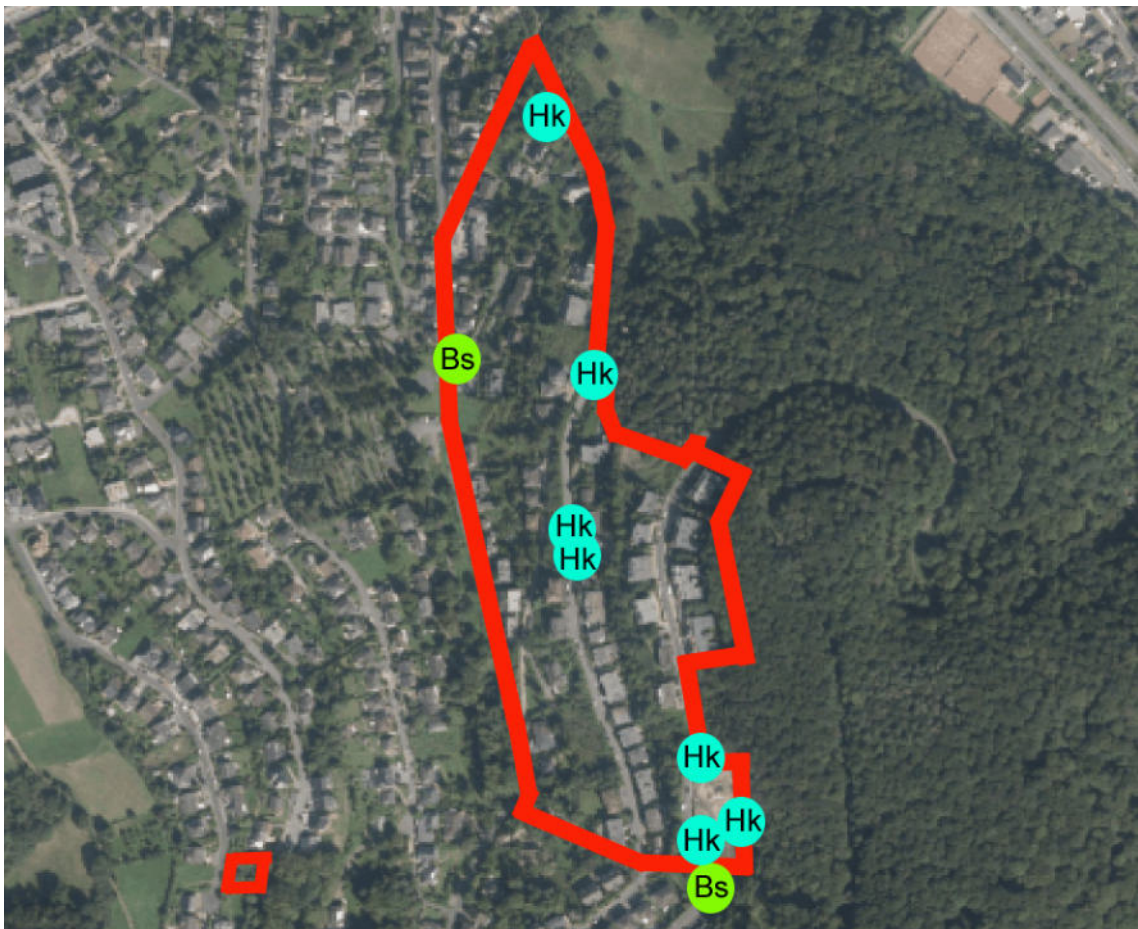


Abbildung 5 : Lokalisation von Hirschkäferfunden (Hk) und Blindschleichen-totfunden (Bs) im Untersuchungsgebiet.

Weitere im Untersuchungsraum vorgefundene Tierarten sind Erdkröte (1 Individuum), Marder (1 Individuum) und Rehe (mehrere Individuen).

6 Bewertung der Verbotstatbestände

6.1 6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Begehungen im Zeitraum von April bis August 2022 wurde auf vorhandene Arten und deren Verhalten (revieranzeigendes Verhalten, Fütterung von Jungtieren, Anflug potentieller Brutstätten etc.) geachtet. Darüber hinaus wurde die aktuell vorhandene Habitatausstattung im Speziellen im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Als Brutvögel wurden innerhalb der Vorhabenbereiche ausschließlich ubiquitäre Vogelarten vorgefunden. Arten der RL/VL wurden nur im Umfeld oder als Durchzügler registriert.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass weitere Vogelarten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) oder Waldkauz (*Strix aluco*) die Flächen selbst und unmittelbar angrenzende Strukturen zur Nahrungssuche nutzen. Fledermäuse sind auf der gesamten Fläche als überfliegend (Transferflug) oder auf der Jagd zu erwarten, wobei die unbebauten Teilbereiche kein essentielles Nahrungshabitat darstellen. Auf den unbebauten Grundstücken ist zudem nicht von Fledermausquartieren auszugehen. Abgesehen von den bereits erwähnten Blindschleichen und Hirschkäfern sind andere geschützte Arten anhand der gemachten Beobachtungen in Kombination mit einer Potentialanalyse vorgefundener Strukturen nicht zu erwarten.

Im Folgenden werden die im Plangebiet festgestellten Vogelarten (Brutvögel) in Gruppen zusammengefasst und mögliche Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten der entsprechenden Arten durch das Vorhaben betrachtet. Streng geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste sowie Greifvögel werden - unabhängig vom Status im Untersuchungsgebiet - separat behandelt, Mehrfachnennungen sind möglich:

Vogelarten der Wälder:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere im östlich angrenzenden Wald und in den Gärten des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei diesen Arten um wenig störungsanfällige Ubiquisten, die häufig auch im Siedlungsgebiet anzutreffen sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potentiellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen

Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Vogelarten der Siedlungen/Parkanlagen:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Für die hier aufgeführten Arten gilt, dass insbesondere in den Gärten des Umfelds weitere geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Zudem handelt es sich bei diesen Arten um wenig störungsanfällige Ubiquisten, die auch im Siedlungsgebiet anzutreffen sind. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Selbst bei einer potentiellen Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten würden die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Besonders geschützte Arten und Arten der Roten Liste/ Vorwarnliste inklusive der Gruppe Greifvogelarten:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht sehr störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche aber nicht als essentiell anzusehen, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter alternativer Nahrungsflächen vorhanden ist. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht besonders störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden. Eine essentielle Funktion liegt allerdings nicht vor.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden. Eine essentielle Funktion liegt allerdings nicht vor.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche nicht als essentiell anzusehen, da lediglich von einer sehr sporadischen Nutzung auszugehen ist. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Rotmilan (*Milvus milvus*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche nicht als essentiell anzusehen, da lediglich von einer sehr sporadischen Nutzung auszugehen ist. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Star (*Sturnus vulgaris*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die überplanten Flächen können teilweise als Nahrungsflächen genutzt werden. Eine essentielle Funktion liegt allerdings nicht vor.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Waldkauz (*Strix aluco*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche nicht als essentiell anzusehen, da lediglich von einer sehr sporadischen Nutzung auszugehen ist. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassung und Fazit: Eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten bzw. Arten der RL/VL kann derzeit ausgeschlossen werden. Für alle im Plangebiet brütenden Vogelarten und die Nahrungsgäste gibt es im Umfeld Ausweichmöglichkeiten, so dass nicht von einer Abnahme einer lokalen Population auszugehen ist.

6.2 6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten auszuschließen. Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen oder anderer geschützter Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

6.3 6.3 Erhebliche Störung von Tieren

Anlage- und nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkung durch Licht, Lärm oder erhöhte Frequentierung sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Die entstehenden Störreize werden für die meisten Vogelarten so eingeschätzt, dass diese keine Aufgabe von Revieren oder Brutplätzen bedingen.

Eine erhebliche Störung geschützter Arten bzw. eine Verschlechterung des Zustands lokaler Populationen ist nicht zu erwarten.

7 Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände genannt:

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind.
- Die Totholzhaufen (geringes bis mittleres Totholz) im Umfeld der Baugruben an der Sebastian-Kneipp-Straße eignen sich für verschiedene Insektenarten, wie auch auf den Fotos im Anhang zu erkennen ist. Entsprechend sind diese Holzhaufen aus dem Baufeld an den Waldrand zu verbringen und nicht abzutransportieren.
- Die Totholzhaufen bzw. Holzstapel (geringes bis mittleres Totholz) auf dem Grundstück zwischen Parkstraße 23 und Parkstraße 35 sind zu einem konfliktarmen Zeitpunkt im Vorfeld der Räumung zu entfernen, um eine Tötung potentiell vorhandener Blindschleichen (und eventueller Amphibien) zu vermeiden. Dazu eignen sich die Monate März/April und September/Okttober.
- Das ursprünglich im Bebauungsplan vorhandene Waldstück an der Sebastian-Kneipp-Straße wird aufgrund der zahlreichen Hirschkäferfunde aus dem Bebauungsplan entfernt.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind bei Berücksichtigung von 7.1 nicht umzusetzen. Allgemeine Vorschläge zur Unterstützung von Fledermäusen und Insekten sind unter Kap. 11. zusammengefasst.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf Ortsbegehungen im Zeitraum von April bis August 2022 mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen zu europäisch geschützten Arten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Baumhöhlen bzw. Risse oder Spalten sind vereinzelt vorhanden, aber nicht als Winterquartier für Fledermäuse oder Brutstätte für größere Vogelarten geeignet.

Streng geschützte Arten sind von dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen in Kap. 7 nicht betroffen.

Durch die Entfernung der Grünstrukturen und Bauarbeiten wird bei einer „worst-case-Betrachtung“ unter Berücksichtigung von 7.1 und 7.2 keine der oben aufgeführten geschützten Arten in ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG gefährdet.

Die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Von der Baufeldfreimachung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 und 7.2 dargelegten Maßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

9 Quellenverzeichnis

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

Bundesamt für Naturschutz: ffh-vp-info.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel. (Abfrage 07/2019).

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

10 Fotodokumentation



Blick entlang der Sebastian-Kneipp-Straße Richtung Norden



Baugruben an der Sebastian-Kneipp-Straße (Blickrichtung Osten)



Waldstück an der Sebastian-Kneipp-Straße (Blickrichtung Osten)



Umfeld der Baugruben mit Totholz



Totholz im Randbereich der Sebastian-Kneipp-Straße (Blickrichtung Osten)



Totholz im Randbereich der Sebastian-Kneipp-Straße



Holzstapel auf dem Grundstück zwischen Parkstraße 23 und Parkstraße 35



Wendehammer an der Sebastian-Kneipp-Straße



Wendehammer an der Parkstraße (Blickrichtung Süden)



Parkstraße (Blickrichtung Süden)



Augustenweg (Blickrichtung Süden)



Sonnenweg (Blickrichtung Norden)



Hirschkäfer im Untersuchungsgebiet



Blindschleichen-Totfund im Untersuchungsgebiet



Westlicher Teilbereich von der Peter-Lang-Straße aus gesehen



Westlicher Teilbereich von der Rheinhöhe aus gesehen

11 Sonstiges

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine planungsrelevanten Arten oder Arten der Roten Liste (Vögel) von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Allgemein ist die Situation vieler Tierarten verbesserungswürdig, so dass im Folgenden unverbindliche Vorschläge (keine CEF-Maßnahmen) zur Unterstützung von Insekten gemacht werden.

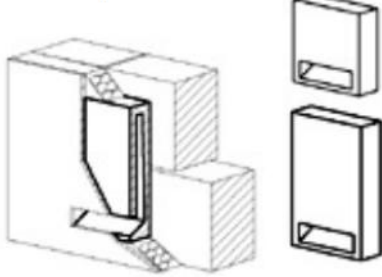
Insekten: Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, kann eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung beitragen. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet. Zur Verringerung der Lichtverschmutzung ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.

Wir empfehlen beim Neubau den fachgerechten Einbau von Quartieren für Spalten bewohnende Fledermausarten in die Wärmedämmung zu integrieren. Hierbei wäre folgendes zu beachten:

- Einbau der Quartiere mit Einflugschlitz (Kotschräge) nach unten
- Der Einflugbereich sollte möglichst frei sein
- Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Reinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen vermeiden
- Es empfiehlt sich ein Ganzjahresquartier einzubauen, damit die Fledermäuse darin überwintern können
- Quartiere sollten, wenn möglich, an unterschiedlich exponierten Seiten einbaut werden, da die Fledermäuse ihre Quartiere wechseln, je nach Temperaturanspruch

Beispiele für Fledermausquartiere in Neubauten:

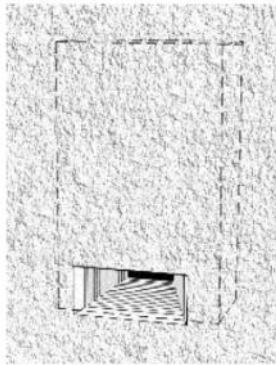
Fledermausquartier von Fa. Hasselfeldt



Eingebautes Fledermausquartier von Fa. Hasselfeldt

Beispiel der Firma Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>)

Ganzjahresquartiere von Fa. Schwegler



Eingebaute Ganzjahresquartiere Fa. Schwegler

Beispiel der Firma Schwegler (<http://www.schwegler-natur.de/>)